

## Aufsätze

### Einig im Denken – auf getrennten Wegen: Evangelische Sexualethik und ihre Implementierung in den beiden deutschen Gesellschaften im Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg

*Dörte Esselborn*

#### 1. Einführung

Umfassende Zäsuren wie Kriege und Wechsel politischer Systeme stellen alles gesellschaftliche Leben auf den Kopf. Sie haben auch Folgen für die Geschlechterverhältnisse und die Perspektiven auf Sexualität. Die tiefgreifende Erfahrung einer Krise, die einherging mit apokalyptischen Visionen und einer umfassenden Kritik an der Moderne, wirkte in der Folge des Zweiten Weltkriegs als Motor für ein breites und energisches Engagement zur Durchsetzung sexualethischer Normen in und durch die evangelischen Kirchen und die Diakonie im gesamten Deutschland. Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden jedoch infolge der NS-Diktatur und mit der Teilung Europas in Ost und West zwei deutsche Staaten, die sich ideologisch stark voneinander abgrenzten, geradezu konträre politische Systeme entwickelten und miteinander konkurrierten. Hieraus ergaben sich für die Kirchen sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe.

Mentalitäten und Ideen (wie sexualethische Vorstellungen) haben allerdings eine längere Verweildauer und verändern sich nur langsam<sup>1</sup>. Daher erscheint es sinnvoll, bei der Untersuchung der evangelischen Sexualethik im Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg Ost und West gemeinsam in den Blick zu nehmen<sup>2</sup>. Die vergleichende

---

1 Vgl. hierzu das Konzept der „Histoire de longue durée“ von *Braudel*, Fernand: Histoire et Sciences sociales – La longue durée. In: *Annales* 13 (1958), 725–753. In deutscher Sprache: *Braudel*, Fernand: Geschichte und Sozialwissenschaften – Die longue durée. In: Honegger, Claudia (Hg.): Bloch, Marc / Braudel, Fernand / Febvre, Lucien u. a.: Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zu einer systematischen Aneignung historischer Prozesse. Frankfurt a. M. 1977, 47–85.

2 Diesen Ansatz verfolge ich auch in meiner Dissertation, vgl. *Esselborn*, Dörte: Evangelische Sexualethik und Geschlechterpolitik nach dem Zweiten

Betrachtung ergibt angesichts der nahezu gegensätzlichen Möglichkeiten des gesellschaftlichen Einflusses der politischen Partizipation der Kirchen Hinweise darauf, wo und warum die Entwicklungen in den beiden deutschen Gesellschaften auseinandergingen und wo sexual-ethische Auffassungen überdauern konnten<sup>3</sup>.

Die historische Forschung zum weiten Themenfeld Sexualität wie auch spezifischer zu sexualethischen Fragen im Protestantismus in der Nachkriegszeit hat sich bisher vorwiegend auf die Entwicklung im westdeutschen Raum konzentriert<sup>4</sup>. Nur wenige Arbeiten befassen sich

---

Weltkrieg, 1945–1960. Vorstellungen und Aktivitäten im deutschen Protestantismus zu Sexualität, Ehe und Familie. Hamburg 2020. Online: <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/handle/ediss/9480> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023). – Anhand der ethnografischen Methode der „dichten Beschreibung“ von Clifford Geertz und der von Michel Foucault inspirierten Diskursanalyse untersuchte ich einen umfangreichen Korpus sexualethischer Äußerungen und die darauf beruhende Geschlechterpolitik im deutschen Protestantismus in der Aufbau- und Konsolidierungsphase nach dem Zweiten Weltkrieg von 1945 bis 1960 im gesamten Deutschland.

3 Zum Fortbestand bürgerlicher Identitäten und Mentalitäten in der DDR vgl. *Kleßmann*, Christoph: Zur Sozialgeschichte des protestantischen Milieus in der DDR. In: GG 19 (1993), 29–53.

4 Vgl. *Steinbacher*, Sybille: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München 2011; *Giehler*, Vera-Maria: Das Paar im Fokus. Eheberatung in Westdeutschland 1945–1965. Berlin 2023; *Jäger*, Sarah: Bundesdeutscher Protestantismus und Geschlechterdiskurse 1949–1971. Eine Revolution auf leisen Sohlen (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 6). Tübingen 2019; *Mantei*, Simone: Nein und Ja zur Abtreibung. Die evangelische Kirche in der Reformdebatte um § 218 StGB (1970-1976) (AKIZ B 38). Göttingen 2004.

ausschließlich mit der Entwicklung in der SBZ und DDR<sup>5</sup> oder nehmen eine vergleichende Perspektive ein<sup>6</sup>.

In diesem Beitrag stelle ich nach einer Einordnung in den historischen Kontext die sehr zahlreichen Quellen sowie Akteurinnen und Akteure<sup>7</sup> evangelischer Sexualethik in Ost- und Westdeutschland und ihre Rahmenbedingungen in den beiden politischen Systemen vor.

Zwei Beispiele sollen anschließend die sich immer weiter öffnende Schere einer gemeinsamen Ethik bei nahezu gegensätzlichen Möglichkeiten der Partizipation und Gestaltung in Staat und Gesellschaft veranschaulichen: Zum einen wird in der Diskussion über den Umgang mit der „ethischen Indikation“ beim § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung) deutlich, wie übereinstimmend die Haltungen dazu in Ost und West waren. Zum anderen zeigt die Entwicklung der beiden großen evangelischen

---

5 Vgl. *Budde*, Gunilla-Friederike: Der Körper der „sozialistischen Frauenpersönlichkeit“. Weiblichkeitsvorstellungen in der SBZ und frühen DDR. In: GG 26 (2000), 602–628; *Falck*, Uta: VEB Bordell. Geschichte der Prostitution in der DDR. Berlin 1998; *Harsch*, Donna: Revenge of the Domestic. Women, the Family, and Communism in the German Democratic Republic. Princeton 2007; *Marbach*, Rainer / *Weiß*, Volker (Hg.): Konformitäten und Konfrontationen. Homosexuelle in der DDR (Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945 4). Hamburg 2017. – Aus der Geschichtsschreibung zum Protestantismus in der Nachkriegszeit sind mir keine Arbeiten bekannt, in deren Fokus Fragen der Sexualität und Sexualethik in den ostdeutschen Kirchen gestanden hätten.

6 Vgl. *Herzog*, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. München 2005; *Heineman*, Elizabeth D.: What Difference Does a Husband Make? Women and Marital Status in Nazi and Postwar Germany. Berkeley et al. 1999; *Hahn*, Daphne: Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945. Frankfurt a. M. 2000; *Fitschen*, Klaus: Liebe zwischen Männern? Der deutsche Protestantismus und das Thema Homosexualität (Christentum und Zeitgeschichte 3). Leipzig 2018.

7 In der christlichen Sexualethik dominierte die Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit. Wohl wissend, dass es biologisch wie sozial mehr als zwei Geschlechter gibt und die Grenzen zwischen ihnen fluide sind, spreche ich daher hier in der Regel nur von Männern und Frauen. Bei Berufsgruppen oder Milieus, in denen die Mehrheit Männer oder Frauen waren, wende ich bisweilen nur die Form des dominierenden Geschlechts an – auch um diese Unterschiede sichtbar zu machen.

Frauenorganisationen (Evangelische Frauenhilfe und Deutsch-Evangelischer Frauenverband) in der DDR und der Bundesrepublik wie sich die politischen Rahmenbedingungen auf die Möglichkeiten ihrer Einflussnahme und Partizipation im jeweiligen Staat auswirkten.

## 2. Historischer Kontext

1945 hatte mindestens eine ganze Generation zweimal kurz hintereinander einen umfassenden sozialen und politischen Zusammenbruch erlebt. Eine lange Tradition des Militarismus sowie die Erfahrungen zweier Weltkriege und der NS-Terrorherrschaft hatten zur Brutalisierung einer ganzen Gesellschaft beigetragen. Traumatische Erfahrungen der ersten Nachkriegszeit 1918/19 wiederholten und akkumulierten sich in den Jahren 1945/46. Soldaten kamen mit den Bildern der Gewalt des Krieges in ihren Köpfen zurück, waren aber zugleich selbst Gewalttäter. Zu Hunger, Verlusten von Heimat, Angehörigen und Eigentum und der Gewalt kam der Zusammenbruch eines ideellen Konzepts, der die Deutschen mit den Auswirkungen der NS-Vernichtungspolitik, ihren Opfern und dem eigenen Schuldanteil konfrontierte. In Familien, Schulen, Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen, öffentlicher wie privater Erziehung und Fürsorge wirkten die autoritären Grundsätze des Nationalsozialismus nach.

Der Krieg veränderte auch die Geschlechterverhältnisse: Unzählige Familien waren durch Gewalt und Zerstörung, Flucht und Vertreibung auseinandergebrochen und befanden sich in extremer sozialer Not. Männer verschwanden als Soldaten und die, die zurückkamen, waren meist geschwächt und verwundet. Währenddessen hatten Frauen aktiv Funktionen in Familie, Wirtschaft und Gesellschaft übernommen, die zu Friedenszeiten Männern vorbehalten gewesen waren. Vielfach wurde die neue weibliche Autonomie und Präsenz im öffentlichen Leben als Aufbruch der Frauen und Emanzipationsschub, als ‚Stunde der Frauen‘ interpretiert. Doch die inneren Einstellungen hielten damit nicht Schritt – die langfristigen Lebensentwürfe vieler Frauen sahen anders aus. Viele von ihnen kehrten lieber heute als morgen zu den Geschlechterrollen der Vorkriegszeit zurück<sup>8</sup>. Von sexueller Gewalt

---

8 Dabei wäre noch zu fragen, inwieweit sie hier nicht einem romantisierenden Bild anhängen, das zudem von der NS-Geschlechterideologie beeinflusst war. Denn die Geschlechterrollen begannen sich ja bereits lange vor dem Zweiten

betroffene Frauen erfuhren emotionale Kälte und soziale Härte, waren Verdächtigungen und Schuldzuweisungen ausgesetzt und nicht wenige begingen Suizid.

Vieles deutet darauf hin, so die Historikerin Karen Hagemann, „dass nach der Kapitulation von 1945 der Prozess der ‚Vergeschlechtlichung‘ der Gesellschaftsordnung im Rahmen der Kriegsfolgenbewältigung und des Wiederaufbaus noch intensiver betrieben wurde als nach der Niederlage von 1918“<sup>9</sup>. Die Familien sollten die Wunden des Krieges heilen, die Frauen die heimkehrenden Männer erst in die Familie, dann wieder in die Gesellschaft integrieren. Die bevölkerungspolitische Auffassung, dass Familie eine Angelegenheit der „Volksgemeinschaft“ sei, überlebte den Nationalsozialismus. Sexualität und Familie blieben in beiden Teilen Deutschlands Bereiche, in die staatliche Autoritäten weitgehend unhinterfragt eingreifen konnten.

### 3. Gesamtdeutscher Protestantismus im geteilten Deutschland

Die Nachkriegsgeschichte der evangelischen Kirche und Diakonie seit 1945 ist eine gesamtdeutsche. Die Beziehungen und Kontakte im Protestantismus beider deutscher Staaten waren vielfältig und eng. Bis 1969 vertrat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als Dachorganisation alle evangelischen Landeskirchen in Ost- und Westdeutschland. Dennoch entstanden auch schon früh getrennte Gremien, so z. B. auf dem Gebiet der Publizistik. Da absehbar war, dass die evangelischen Presseverbände – anders als in den westlichen Besatzungszonen – in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) keine Chance zum Wiederaufbau hatten, gründete die Konferenz der östlichen Gliedkirchen der EKD (Kirchliche Ostkonferenz) im April 1946 die „Kammer für evangelisches Schrifttum“. Ihr Vorsitzender war der Berliner Bischof Otto Dibelius. Die Aufgaben der Kammer sollten sein: die Vertretung und die Förderung des evangelischen Schrifttums in den östlichen Landes- und Provinzialkirchen, Beratung

---

Weltkrieg zu verändern. Vgl. *Vaiṣṇy*, Hester: Empowerment or Endurance? War Wives' Experiences of Independence During and After the Second World War in Germany, 1939–1948. In: *German History* 29 (2011), 57–78.

9 *Hagemann*, Karen: Heimat – Front: Militär, Gewalt und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. In: Dies. / Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.): Heimat – Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt a. M. / New York 2002, 13–52, hier: 41.

in publizistischen Fragen sowie die Kontaktpflege und der Austausch mit der evangelischen Schrifttumsarbeit in den westlichen Besatzungszonen<sup>10</sup>. Der Central-Ausschuss für die Innere Mission unterhielt je ein Büro in Ost und West.

Die evangelischen Kirchentage, die seit 1949 stattfanden, waren im ersten Nachkriegsjahrzehnt – bis zum Mauerbau – gesamtdeutsch organisiert. Dabei bestanden für Bürgerinnen und Bürger der DDR unterschiedliche Möglichkeiten der Teilnahme: Die Kirchentage in Berlin 1951 und Leipzig 1954 konnten sie ungehindert besuchen, was sich in einer entsprechend großen Anzahl von Teilnehmenden aus der DDR widerspiegelte. Für die Kirchentage im Westen erhielt jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Personen aus der DDR eine Reise Genehmigung. Besonders die in Ostdeutschland stattfindenden Kirchentage waren daher bedeutsame Orte der deutsch-deutschen Begegnung – und zugleich wichtige Zeichen der öffentlichen Präsenz des Protestantismus<sup>11</sup>.

Trotz ihrer wechselseitigen Bezüge fanden die deutsch-deutschen Kontakte in Kirchen und Diakonie nicht auf gleicher Ebene statt. Der Historiker Christoph Kleßmann spricht von einer „ausgeprägten Asymmetrie“ zwischen der Bundesrepublik und der DDR<sup>12</sup>. Sie äußerte sich in den unterschiedlichen Publikationsmöglichkeiten, in den Reiseeinschränkungen, in den Möglichkeiten, sich zu organisieren, sich zu versammeln und frei zu reden. Die Reisebeschränkungen trafen nicht nur die Kirchentage, sondern auch die Gremien der EKD und der Inneren Mission, in der bald die Westdeutschen dominierten.

---

10 Vgl. *Bulisch*, Jens: *Evangelische Presse in der DDR – „Die Zeichen der Zeit“ (1947–1990)* (AKIZ B 43). Göttingen 2006, 43–47. Die Vernetzung auf der gesamtdeutschen Ebene gelang allerdings nur bedingt. 1963 endete die Arbeit der Kammer mit ihrer Eingliederung als „Evangelischer Schrifttumsdienst Berlin“ in die Berliner Stelle der Kirchenkanzlei der EKD.

11 Vgl. *Palm*, Dirk: „Wir sind doch Brüder!“ Der evangelische Kirchentag und die deutsche Frage 1949–1961 (AKIZ B 36). Göttingen 2002; *Lepp*, Claudia / *Novak*, Kurt (Hg.): *Evangelische Kirche im geteilten Deutschland (1945–1989/90)*. Göttingen 2001.

12 *Kleßmann*, Christoph: Spaltung und Verflechtung – Ein Konzept zur integrierten Nachkriegsgeschichte 1945 bis 1990. In: Ders. / *Lautzas*, Peter (Hg.): *Teilung und Integration. Die doppelte deutsche Nachkriegsgeschichte* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 482). Bonn 2005, 20–37, hier: 22f.

Zur Untersuchung der kirchlichen Diskurse und ihrer (vermutlich) geringen Wirkungsmacht in der SBZ und DDR ist der von Klaus-Dietmar Henke geprägte Begriff der „Diktaturdurchsetzung“<sup>13</sup> hilfreich: Er betont das intentionale (staatliche) Handeln, dem eine mehr oder weniger klare Zielvorstellung zu Grunde liegt. Auch impliziert er die Beschreibung eines Prozesses: Eine Diktatur wird in einem längerfristigen Geschehen mit Phasenverschiebungen und wechselnden Schwerpunkten durchgesetzt. Rainer Behring und Mike Schmeitzner wiesen außerdem darauf hin, dass die kommunistische Diktatur in der SBZ und späteren DDR nie alle gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen durchdringen und in den letzten Winkel des privaten Lebens der Menschen hineinreichen konnte. Möglicherweise waren die staatlichen Repräsentanten sogar darauf bedacht, scheinbare Freiräume zu öffnen, um sie als Ventil zur Kompensation von Unzufriedenheit und latenter Opposition wiederum zur Festigung ihrer Herrschaft für sich zu nutzen. Damit ließe sich auch die Gewährung großzügig bemessener Räume der Kirchen in der DDR erklären. Entscheidend sei aber, dass der Bestand dieser Nischen allein von der Willkür des Regimes abhängig gewesen sei<sup>14</sup>. Vor diesem Hintergrund hatten die Kirchen in der DDR mit ihrem eigenen intentionalen Handeln ein mächtiges Gegenüber.

Die Untersuchung von nicht-regimekonformen Diskursen in der DDR ist schwierig, da es keinen freien öffentlichen Diskurs gab, sondern sich ein staatlicher Monolog und ein „gewisperter“ Dialog gegenüberstanden<sup>15</sup>. Hier bieten die kirchlichen Archive und die Archive grauer Literatur und der Opposition Einblick in jene verdeckte Öffentlichkeit, die über andere Quellen, wie Bücher und Zeitschriften, nicht zugänglich ist.

---

13 Henke, Klaus-Dietmar: Deutschland – Zweierlei Kriegsende. In: Herbert, Ulrich / Schildt, Axel (Hg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948. Essen 1998, 337–354, hier: 353.

14 Vgl. Behring, Rainer / Schmeitzner, Mike: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Diktaturdurchsetzung in Sachsen. Studien zur Genese der kommunistischen Herrschaft 1945–1952 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 22). Köln 2003, 7–24, hier: 16.

15 Harsch, Donna: Society, the State, and Abortion in East Germany, 1950–1972. In: AHR 102 (1997), February, 53–84, hier: 56.

Die unterschiedlichen Bedingungen protestantischen Handelns im jeweiligen politischen System der Bundesrepublik oder DDR erforderten verschiedene Herangehensweisen und Aktivitäten der Kirchen. Dies erläuterte der ostdeutsche Rechtsanwalt Walter Knaut aus Calbe im heutigen Sachsen-Anhalt 1954 auf der EKD-Synode in Berlin-Spandau bei einer Debatte über das Familienrecht:

„Wenn es dieser Synode aufgegeben ist, die Frage der Familie und der Gesellschaft in Ost und West zu bedenken, so wird sie sich darüber klar sein müssen, daß die Möglichkeiten hilfreichen Handelns der Kirche hier und dort völlig verschieden sind. Auf der einen Seite die zuweilen vielleicht verführerische Möglichkeit gestaltenden Eingreifens, auf der anderen Seite das Gegenüber zu einer Staatsmacht, die entschlossen ist, eigene Wege zu gehen. Sie [die Kirche, D. E.] wird auch in der DDR nicht darauf verzichten können, von ihrem inneren und auch verfassungsmäßig gegebenen Recht der Stellungnahme zu den Lebensfragen des Volkes Gebrauch zu machen. Sie wird aber, wenn sie die ihr tatsächlich gegebenen Möglichkeiten recht ermißt, gerade dort ihren eigentlichen Auftrag in Gemeinde und Familie im besonderen Maße ergreifen müssen. Es wird dort vielleicht wichtiger sein, in Gemeinde und Familie etwas zu bilden, als sich in Proklamationen und Protesten zu erschöpfen.“<sup>16</sup>

#### 4. Sexualethische Diskurse – Ein „Engagement in Netzwerken“<sup>17</sup>

Zahlreiche, vielfach miteinander vernetzte Personen und Organisationen prägten die sexualethischen Diskurse und die daraus erwachsenden Aktivitäten im deutschen Nachkriegsprotestantismus.

---

16 Vortrag von Dr. [Walter] *Knaut*. In: Berlin-Spandau 1954. Bericht über die 5. Tagung der 1. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14. bis 19. März 1954 (Berichte über die Tagungen der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 6), 165–179, hier: 178.

17 *Albrecht*, Christian: Protestantische Kommunikationsformen. In: Ders. / Anselm, Rainer (Hg.): *Teilnehmende Zeitgenossenschaft. Studien zum Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989* (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 1). Tübingen 2015, 81–94, hier: 83.

Wichtige Quellen sind die Ethiken einflussreicher akademischer Theologen wie Emil Brunner, Paul Althaus, Werner Elert, Otto Piper, Helmuth Schreiner, Wolfgang Trillhaas, Alfred Dedo Müller und Karl Barth<sup>18</sup>. Von Frauen verfasste theologische Abhandlungen zur Rolle von Frauen in Kirche und Gesellschaft erhielten einige Aufmerksamkeit. Von besonderer Bedeutung waren hier die Bücher der Niederländerin Cornelia Maria van Asch van Wijck<sup>19</sup> und Charlotte von Kirschbaums<sup>20</sup>. Sexualethische Schriften erschienen – bedingt durch die Lizenzpflicht im Osten Deutschlands – vor allem in den Westzonen und in der Bundesrepublik. Akademische Theologen beteiligten sich zudem aktiv am konkreten familienpolitischen Geschehen<sup>21</sup> – in sehr

---

18 Vgl. *Brunner*, Emil: Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik. 4. unveränd. Aufl. Zürich 1939 (1. Aufl. 1932); *ders.*: Eros und Liebe. Vom Sinn und Geheimnis unserer Existenz. Hamburg 1952; *Althaus*, Paul: Grundriß der Ethik. 2. neu bearb. Aufl. Gütersloh 1953; *ders.*: Von Liebe und Ehe. Ein evangelisches Wort zu den Fragen der Gegenwart. Göttingen 1949; *Elert*, Werner: Das christliche Ethos – Grundlinien der lutherischen Ethik. Tübingen 1949; *Schreiner*, Helmuth: Ethos und Dämonie der Liebe – Grundlinien einer evangelischen Ethik der Ehe. 3. umgearb. Aufl. Gütersloh 1950; *Trillhaas*, Wolfgang: Der Dienst der Kirche am Menschen – Pastoraltheologie (Pfarrbücherei für Amt und Unterweisung 1). München 1950, hierin bes. §§ 13–15; *Müller*, Alfred Dedo: Grundriß der Praktischen Theologie. Berlin (DDR) 1954; *Barth*, Karl: Die kirchliche Dogmatik (KD), III/4: Die Lehre von der Schöpfung. Zürich 1951, hierin: §§ 54f.

19 *Van Asch van Wijck*, C[ornelia] M[aria]: Zweisam ist der Mensch. München 1952 [Niederländ. Orig.: Tweezaam is de mens. Amsterdam 1950]. Die Übersetzung des Buches ins Deutsche und sein Erscheinen in einem deutschen Verlag wurden von der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland initiiert und betreut. Vgl. die Korrespondenz zwischen Elisabeth Schwarzhaupt und der Autorin, betr. Übersetzung und Korrekturarbeiten, 1951 (Archiv der Ev. Frauenarbeit in Deutschland [EFD], SF I).

20 *Von Kirschbaum*, Charlotte: Die wirkliche Frau. Zürich 1949.

21 So erstellten beispielsweise Althaus und Wolf für die Ehrengleichkommission der EKD jeweils Gutachten zur Reform und Neugestaltung des westdeutschen Ehe- und Familienrechts. Vgl. Althaus, Paul: Votum zu § 1354 des BGB. Erlangen, 27.9.1950 (EZA 99/110); sowie: Wolf, Ernst: Gutachten für die Kanzlei der EKD zur Frage nach der theologisch-kirchlichen Stellungnahme zu einer durch Art. 3 Abs. II des Bonner Grundgesetzes (GG) veranlaßten und bestimmten Reform der z. Z. geltenden Ehegesetzgebung, insbesondere des § 1354 BGB, 10.10.1950 (EZA 99/111). Ein drittes Gutachten kam von der Frauenreferentin in der Kirchenkanzlei, der Theologin Anna

geringem Umfang und ohne Einfluss auch im Osten; so nahm zum Beispiel Alfred Dedo Müller zum Entwurf eines DDR-Familiengesetzbuches 1954 Stellung<sup>22</sup>. Bis weit in die 1960er Jahre hatte die westliche theologische Literatur auch für die Theologen in der DDR maßgebliche Bedeutung. Eine DDR-Theologie als spezifische Theologie habe es laut dem ehemaligen Sprecher der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Reinhard Stawinski, nie gegeben, sondern nur eine spezifische DDR-Situation, auf die sich die Theologie einstellen musste. Auch seien die interessantesten theologischen Ergebnisse weniger an den Hochschulen als in den Synoden und kirchlichen Forschungsstätten entstanden<sup>23</sup>. Die wenigen in der DDR erschienenen Schriften wurden in der Bundesrepublik nur selten beachtet.

Des Weiteren gibt eine umfangreiche Ratgeberliteratur zu Ehe und Familie Auskunft über sexualethische Vorstellungen im Protestantismus. Sie richtete sich sowohl an in der Fürsorge tätige ehrenamtliche und professionelle Kräfte, an Pfarrer, Mitglieder der kirchlichen und diakonischen Gremien und der Synoden sowie an jugendliche und erwachsene Paare und Einzelpersonen<sup>24</sup>. In diesem Bereich finden sich unter den hauptsächlich männlichen Autoren viele Mediziner und nur wenige Theologen. Auffällig ist hier zudem die häufige biografische

---

Paulsen, vgl. Paulsen, Anna: Gutachten für „eine theologisch-kirchliche Stellungnahme zu einer durch den Satz von der Gleichberechtigung der Frau (BGG Art. 3, Abs. II) bestimmten Reform der Ehegesetzgebung des BGB im besonderen Blick auf § 1354 BGB“, 18.10.1950 (EZA 2/4345).

22 Paulsens Text erschien, etwas verändert, auch unter dem Titel „Zur Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter“ in: Die Stimme der Gemeinde 3 (1951), H. 6, 13f.

23 Vgl. *Stawinski*, Reinhard: Theologie in der DDR – DDR-Theologie? In: Henkys, Reinhard (Hg.): Die evangelischen Kirchen in der DDR. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme. München 1982, 86–126.

24 Lebensratgeber, zu denen auch die evangelischen Ratgeber zu Fragen der Sexualität, Ehe und Familie gehören, formierten sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum zu einem eigenen Genre als Hilfsmittel zur Selbstführung. Sie wurden seitdem zu einer Möglichkeit wie auch Verpflichtung jeder einzelnen Person, den Alltag zu bewältigen und das eigene Leben selbständig zu optimieren. Vgl. *Senne*, Stefan / *Hesse*, Alexander: Genealogie der Selbstführung. Zur Historizität von Selbsttechnologien in Lebensratgebern. Bielefeld 2019, 20f.

Verstrickung der Autoren mit der nationalsozialistischen Eugenik und Rassenhygiene<sup>25</sup>.

Auch Dokumente der Verbände, Werke und Einrichtungen der EKD und der Inneren Mission liefern Informationen über die Debatten und den Stand der evangelischen Sexualethik, insbesondere über ihre Umsetzung. Hierzu zählen die Akten von Gremien wie die des Rates der EKD, der Eherechtskommission oder der Kammer für soziale Ordnung, aber auch der Synoden, der Deutschen Evangelischen Kirchentage, der Frauenarbeit, der Männerarbeit<sup>26</sup> und der Organisationen der evangelischen Jugendarbeit.

Schließlich gibt die evangelische Publizistik – die Veröffentlichungen ihrer großen Wochen- und Monatszeitungen wie das „Sonntagsblatt“ oder „Christ und Welt“ sowie eine Reihe von Fach- und Verbandszeitschriften – ein Bild der Stimmung und Haltung einer protestantischen Öffentlichkeit wieder. Für die DDR sind aufgrund des insgesamt viel geringeren Publikationsumfangs auch die regionalen Kirchenblätter besonders relevant. Neben fünf kirchlichen Wochen-

---

25 Hierzu zählten u. a. der Arzt und Eugeniker Hans Harmsen (1899–1989), der Mediziner und ehemalige Professor für Rassenhygiene Lothar Loeffler (1901–1983), die promovierte Volkswirtin und Wohlfahrtspflegerin Kara Lenz-von Borries (1901–2006), die Philologin und ehemalige BDM-Reichsleiterin Lydia Ganzer (1906–1989) sowie der Pädagoge und Psychologe und ehemalige Deutsche Christ Gerhard Pfahler (1897–1976). Vgl. auch: *Giebler*, Vera-Maria: Rassen- und Sozialhygieniker als Bindeglied der nichtkonfessionellen und evangelischen Eheberatung in der bundesdeutschen Nachkriegszeit. In: *MKiZ* 17 (2023), 117–143.

26 Die Evangelische Männerarbeit befasste sich deutlich weniger mit Fragen von Ehe und Familie als die Frauenverbände. Auch dies kann einmal mehr als Ausdruck davon gewertet werden, dass dieser Themenkomplex im Allgemeinen als einer angesehen wurde, für den die Frauen zuständig waren, während die Männer sich meist nur am Rande dafür interessierten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung gab es allerdings durchaus. Sie fand vor allem in der ab 1947 erscheinenden Zeitschrift „Kirche und Mann“ statt. Entschließungen, Stellungnahmen oder Kundgebungen der Männerarbeit z. B. zur Eherechtsreform oder zum § 218 gab es nicht. Auch waren Vertreter der Männerarbeit meist nicht an den einschlägigen Gremien zu Fragen der Ehe und Familie oder der Gefährdetenfürsorge beteiligt. Zur Geschichte der Evangelischen Männerarbeit vgl. *Bürger*, Tim: MännerRäume bilden. Männer und die evangelische Kirche in Deutschland im Wandel der Moderne (Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft 5). Berlin 2006.

zeitungen, die von einzelnen Landeskirchenleitungen herausgegeben wurden<sup>27</sup>, gab es ab 1947 den „Evangelischen Nachrichtendienst Ost“ (eno)<sup>28</sup> sowie drei Zeitschriften, die sich an bestimmte Zielgruppen richteten. Eine von ihnen, „Die Stafette“, eine monatlich erscheinende Zeitschrift der evangelischen Jugend, wurde bereits 1953 verboten<sup>29</sup>. Im Bereich der theologischen Wissenschaft nahm die 1876 gegründete „Theologische Literaturzeitung“ ihre Arbeit 1947 wieder auf<sup>30</sup>. Als Fachzeitschrift für Katechetinnen und Katecheten erschien darüber hinaus noch „Die Christenlehre“<sup>31</sup>. Die ab 1947 erscheinende „Zeichen der Zeit“ war die einzige kirchliche Zeitschrift im Osten Deutschlands, die sich an ein breiteres Publikum wandte und zunächst auch noch gesellschaftliche Themen aufgriff.

Der Protestantismus in der Bundesrepublik war von Anfang an ein bedeutsamer Teil der jungen Demokratie und nutzte intensiv die Möglichkeiten der Partizipation und Gestaltung. Mit dem Juristen und Oberkirchenrat Hansjürg Ranke war ab 1950 im Büro des Bevollmächtigten des Rates der EKD beim Sitz der Bundesregierung in Bonn ein aktiver Familienpolitiker nah am politischen Tagesgeschäft. 1955 erhielt er als Sozialreferent in der Bonner Stelle der Kirchenkanzlei der EKD den Sonderauftrag „Mitwirkung in den Familienverbänden“. Ranke war Mitbegründer der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für

---

27 Dies waren die „Mecklenburgische Kirchenzeitung“, der sächsische „Sonntag“, die thüringische Zeitung „Glaube und Heimat“, in Berlin-Brandenburg „Die Kirche“ und die „Potsdamer Kirche“. Vgl. *Bulisch*, Presse (wie Anm. 10), 30.

28 Dieser musste 1966 in „Evangelischer Nachrichtendienst in der Deutschen Demokratischen Republik“ umbenannt werden. Vgl. *ebd.*, 31.

29 Es gab danach auch keine Lizenz mehr für eine kirchliche Jugendzeitschrift. Vgl. *ebd.*; auch zu den Ereignissen bis zu ihrem Verbot vgl. *Ueberschär*, Ellen: Junge Gemeinde im Konflikt. Evangelische Jugendarbeit in SBZ und DDR 1945–1961 (Konfession und Gesellschaft 27). Stuttgart 2003, 200–203 u. 255–271.

30 Vgl. *Petzoldt*, Martin: Gründung und Entwicklung der „Theologischen Literaturzeitung“ und die Mitarbeit von Leipziger Universitätstheologen. In: Gößner, Andreas (Hg.): Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig. Personen, Profile und Perspektiven aus sechs Jahrhunderten Fakultätsgeschichte (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte A 2). Leipzig 2005, 351–369.

31 Vgl. *Bulisch*, Presse (wie Anm. 10), 31.

Familienfragen sowie des konfessionsübergreifenden Deutschen Familienverbandes und führte zwischen 1949 und 1960 die Geschäfte der Kammer für soziale Ordnung und der Eherechtskommission der EKD<sup>32</sup>. Der Theologe Edo Osterloh, Oberkirchenrat in Hannover, wurde im neugegründeten Bundesfamilienministerium 1954 Staatssekretär unter dem (katholischen) CDU-Familienminister Franz-Josef Wuermeling<sup>33</sup>. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesfamilienministeriums bestand ab 1954 mit Hans Harmsen, Klaus von Bismarck, Antonie Nopitsch und Friedrich Münchmeyer zu einem Drittel aus aktiven protestantischen Persönlichkeiten<sup>34</sup>. Die Juristin und Oberkirchenrätin Elisabeth Schwarzhaupt, Geschäftsführerin der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, war ebenfalls auf politischer Ebene sehr gut vernetzt und Mitglied zahlreicher Gremien, darunter der EKD-Eherechtskommission. Sie zog 1953 als CDU-Mitglied in den Bundestag ein und wurde 1961 als Gesundheitsministerin die erste Frau im Bundeskabinett<sup>35</sup>. Bei der Inneren Mission liefen die Fäden der sexualethisch begründeten Aktivitäten bei der Sozialarbeiterin Hermine Bäcker, die bereits seit 1930 als Referentin für Gefährdetenfürsorge beim Central-Ausschuss tätig war, zusammen<sup>36</sup>. Zahlreiche weitere Personen organisierten sich in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Landeskirchen in Arbeitskreisen,

---

32 Vgl. Personenlexikon zum deutschen Protestantismus: 1919–1949, zusammengestellt u. bearb. v. Hannelore Braun u. Gertraud Grünzinger (AKIZ A 12). Göttingen 2006, 202. Das Evangelische Zentralarchiv beherbergt einen umfangreichen Bestand an Handakten Rankes zu dessen familienpolitischen Aktivitäten (Vgl. EZA, Bestand 99 – Kirchenkanzlei der EKD, Außenstelle Bonn).

33 Vgl. *Zocher*, Peter: Edo Osterloh – Vom Theologen zum christlichen Politiker. Eine Fallstudie zum Verhältnis von Theologie und Politik im 20. Jahrhundert (AKIZ B 48). Göttingen 2007.

34 Vgl. *Ruhl*, Klaus-Jörg: Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963). München 1994, 150.

35 Vgl. Elisabeth Schwarzhaupt (1901–1986): Portrait einer streitbaren Politikerin und Christin. Hg. v. d. Hessischen Landesregierung (Red. Heike Drummer). Freiburg / Basel / Wien 2001.

36 Vgl. *Talkenberger*, Wolf-Dietrich: Hermine Bäcker. In: Ders.: Nächstenliebe am Bahnhof. Zur Geschichte der Bahnhofsmision in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR. Berlin 2003, 156.

Verbänden und Vereinen, um die Arbeit zu koordinieren, aber auch, um sie in Gesellschaft und Politik auf kommunaler, auf Landes- und Bundesebene zu vertreten. Aktiv im Bereich der Sexualethik und Geschlechterpolitik waren in den Landeskirchen insbesondere die Landesarbeitsgemeinschaft für Familienfragen in Baden<sup>37</sup>, der Sozialethische Ausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland um Friedrich Karrenberg<sup>38</sup>, der Arbeitskreis Familie im Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Klaus von Bismarck<sup>39</sup> und die Niedersächsische Landesarbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung<sup>40</sup> unter Lothar Loeffler, der zusammen mit Jochen Fischer auch maßgeblich die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung aufbaute<sup>41</sup>.

Im Osten Deutschlands war die politische Teilhabe und Einflussnahme deutlich schwieriger. Staat und Kirchen gerieten dort schnell zueinander in Opposition. Zwar band zunächst die sowjetische Besatzungsmacht die Kirchen noch beim Wiederaufbau mit ein, aber nach der Gründung der DDR schloss das SED-Regime nach und nach alle nicht-staatlichen Organisationen weitgehend aus. Die Berliner Stelle der Kirchenkanzlei der EKD pflegte die Kontakte zu den staatlichen Stellen. Wichtigster staatlicher Ansprechpartner in der jungen DDR war Karl Grünbaum in der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen beim Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats und Parteivorsitzenden der Ost-CDU, Otto Nuschke, der jedoch 1952 entlassen wurde. Ab 1954 gab es als Gegenüber die ZK-Abteilung für

---

37 Vgl. Aktenvermerk von Hermine Bäcker, CA für die Innere Mission, Bethel, 30.8.1956 (Archiv für Diakonie und Entwicklung Berlin [ADE], CAW 403). Aus dem badischen Arbeitskreis heraus entstand Anfang der 1950er Jahre die vielrezipierte Schrift *Richtlinien und Erfahrungen für den christlichen Eheerat*, dargeboten vom „Kreis für Ehefragen“ in der Ev. Akademie Baden, o. O. [Karlsruhe] 1952.

38 Vgl. *Hoppe*, Sabrina: *Der Protestantismus als Forum und Faktor. Sozialethische Netzwerke im Protestantismus der frühen Bundesrepublik* (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 2). Tübingen 2019, 256–260.

39 Vgl. Protokolle des AK Familie (ADE, CAW 1116).

40 Vgl. den Bestand B 1 Nr. 5424-1: Hannoversche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung im Landeskirchlichen Archiv Hannover.

41 Vgl. *Giehler*, Rassen- und Sozialhygieniker (wie Anm. 25), 128–130.

Kirchenfragen beim Politbüro der SED<sup>42</sup>. Die Landeskirchenleitungen versammelten sich in der Kirchlichen Ostkonferenz<sup>43</sup>. Die Vereine und Verbände der Inneren Mission konnten nur noch unter dem Dach der Landeskirchen fortbestehen, ebenso wie die Frauenverbände<sup>44</sup>. Nur sehr begrenzt und eher aus taktischen Gründen zogen staatliche Stellen die Kirchen noch hinzu, trafen allerdings letztlich Entscheidungen ohne sie.

Während in der Bundesrepublik die Verantwortung für die Familie und die Erziehung der Kinder ausdrücklich bei den Eltern blieb und der Staat sowie subsidiär die freien Wohlfahrtsträger und ihre Einrichtungen sich nur als unterstützende Instanzen verstanden, lehnte die SED die private Autonomie der Familie ab. In der Bundesrepublik bestanden zwar ganz konkrete Vorstellungen, wie ein gutes Familienleben auszusehen hatte, doch wurde dies nicht über staatliches Ersatzhandeln gelenkt, sondern über gezielte Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen<sup>4</sup>. In der DDR hingegen wollte der sozialistische Staat mit der Integration der Frauen in die Betriebe und einer umfassenden außerhäuslichen Kinderbetreuung möglichst viel Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft nehmen. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nahm beim Aufbau des neuen sozialistischen Staates eine Schlüsselfunktion ein. Das „Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden“ vom März 1950 schränkte die Möglichkeiten kirchlicher Veranstaltungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen massiv ein, indem es eine Genehmigungspflicht einführte. Nachdem Anfang der 1950er Jahre alle politischen Organisationen in der DDR gleichgeschaltet waren, begann die SED-Führung einen offensiven Kampf

---

42 Vgl. *Schalück*, Andreas: Eine Agentur der Kirchen im Staatsapparat? Otto Nuschke und die Hauptabteilung „Verbindung zu den Kirchen“ 1949–1953 (Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin). Berlin 1999; *Vollnhals*, Clemens (Hg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz (Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten 7). Berlin 1996.

43 Vgl. Die Protokolle der Kirchlichen Ostkonferenz 1945–1949, bearb. v. Michael Kühne (AKIZ A 9). Göttingen 2005.

44 Vgl. *Westfeld*, Bettina: Innere Mission und Diakonie in Sachsen 1867–2017. Leipzig 2017; *Hübner*, Ingolf / *Kaiser*, Jochen-Christoph (Hg.): Diakonie im geteilten Deutschland. Zur diakonischen Arbeit unter den Bedingungen der DDR und der Teilung Deutschlands. Stuttgart / Berlin / Köln 1999.

gegen die Kirchen und drängte sie systematisch zurück. Massiven Repressionen waren vor allem die Jungen Gemeinden ausgesetzt. Im Frühjahr 1953 wurden zahlreiche karitative und soziale Einrichtungen der evangelischen Kirche beschlagnahmt. Mit der Ausweitung der Jugendweihe 1955 konnte die SED in Konkurrenz zur Konfirmation ihren Einfluss auf Familien und Jugendliche weiter ausdehnen und den der Kirche wirksam reduzieren<sup>45</sup>. 1956 mussten alle Bahnhofsmissionen ihre Arbeit einstellen, ihre Einsatzstellen in der DDR übernahm das Rote Kreuz. Damit verschwand eines der sichtbarsten Arbeitsfelder der Kirchen in der DDR<sup>46</sup>. Sämtliche andere Aktivitäten, die sich zuvor und weiterhin im Westen Deutschlands auf zahlreiche eigene Organisationen unter dem Dach der Inneren Mission verteilten, wurden in den frühen 1950er Jahren aufgelöst oder in die Landeskirchen integriert. Eigenständige Vereine und Verbände erlaubte die DDR-Führung nicht mehr.

##### 5. Inhalte evangelischer Sexualethik nach dem Zweiten Weltkrieg

Auch wenn erst 1971 mit der Denkschrift der EKD zu Fragen der Sexualethik<sup>47</sup> eine offizielle kirchliche Verlautbarung erschien, lassen sich in den vielfältigen Diskursen über sexualethische Fragen schon vorher einheitliche Linien im deutschen Protestantismus erkennen. Die

---

45 Vgl. *Ueberschär*, Gemeinde (wie Anm. 29).

46 Vgl. *Talkenberger*, Nächstenliebe (wie Anm. 36).

47 Denkschrift zu Fragen der Sexualethik, erarbeitet von einer Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, hg. v. der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Gütersloh 1971. Eine solche Denkschrift ist in der Regel das Resultat eines längeren Entwicklungs-, Einigungs- und Abstimmungsprozesses und kann somit auch als ein zentrales Dokument und ihr Erscheinen dementsprechend als ein wegweisendes Ereignis angesehen werden. Allerdings bildet sie auch nur den herrschaftsnahen und/oder akzeptierten, normsetzenden Teil eines letztlich umfassenderen Diskurses ab; auch ist davon auszugehen, dass an ihrer Entstehung ganze Bevölkerungsteile an der sogenannten Basis des Protestantismus nicht beteiligt waren. Achim Landwehr wies im Kontext der historischen Diskursanalyse auf die Gefahr hin, den Quellenkorpus zu sehr einzugrenzen und von den Formulierungen allein normsetzender Verlautbarungen auf konkrete gesellschaftliche Bedingungen zu schließen. Vgl. *Landwehr*, Achim: Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse (Historische Einführungen 8). Tübingen 2001, 138.

evangelischen Debattenbeiträge griffen die mit Aufklärung und Industrialisierung entstandene traditionelle bürgerliche Geschlechterordnung auf und verwiesen auf eine „göttliche Schöpfungsordnung“. Im Zentrum dieser Ethik stand die Ehe als eine ganzheitlich verstandene, lebenslange heterosexuelle und monogame Geschlechterbeziehung – institutionalisiert und legitimiert durch die zivile und vor allem die kirchliche Eheschließung<sup>48</sup>. Als inakzeptable Abweichungen („Perversionen“) von dieser Norm erschienen Ehebruch, Prostitution, Abtreibung, Homosexualität und Onanie. Anpassungen an die veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit gab es in der Perspektive auf ledige Frauen, die Wiedertrauung Geschiedener und Fragen der Geburtenregelung: Alleinstehenden Frauen musste angesichts des durch die zwei Weltkriege verursachten asymmetrischen Zahlenverhältnisses, des sogenannten Frauenüberschusses, eine Alternative zur Ehe ‚angeboten‘ werden. Die Entscheidungen über die Wiedertrauung Geschiedener und die Anwendung von Methoden der Geburtenregelung wurden in den (Spiel-)Raum des individuellen freien protestantischen Gewissens verlagert.

Quasi nicht oder gar nicht thematisiert wurden in den schriftlichen Quellen zur Sexualethik lesbische Beziehungen, Trans- und Intersexualität, Pädophilie sowie sexuelle Gewalt. Dies kann unter anderem damit zusammenhängen, dass Erscheinungsformen von Sexualität ausschließlich im Rahmen der Norm, also auf der Folie der heterosexuellen Ehe, existieren durften. Abweichungen davon wurden nur diskutiert, wenn sie in der Gesellschaft so offensichtlich waren, dass sie nicht mehr ignoriert werden konnten. Sexuelle Gewalt spielte in den theologischen Abhandlungen ebenfalls keine Rolle. Die biblisch begründete Hierarchisierung des Geschlechterverhältnisses von Mann und Frau schuf ein Machtgefälle, das die Abwertung von Frauen ermöglichte und förderte, insbesondere für die, die sich nicht entsprechend der Norm verhielten. Hinzu kam eine paternalistische Haltung – und damit ebenfalls ein Machtgefälle in der Fürsorge gegenüber Schutzbedürftigen und -befohlenen.

Nicht überraschend ist, dass sich die evangelischen sexualethischen Einstellungen im Osten und Westen Deutschlands in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg nicht unterschieden – waren die Denk-

---

48 Vgl. auch: Jäger, Protestantismus (wie Anm. 4).

muster und ideellen Ausgangspunkte grundsätzlich doch noch dieselben.

#### 6. Beispiel gemeinsamer Vorstellungen: Die „ethische Indikation“ beim § 218 StGB

Der Umgang mit der „ethischen Indikation“ beim § 218 StGB ist *ein* konkretes Beispiel für eine gemeinsame sexualethische Haltung in Ost und West – obwohl sich die politischen Rahmenbedingungen für einen Schwangerschaftsabbruch bereits stark unterschieden.

Die in der Nachkriegszeit durchgängig zugelassene und praktizierte „ethische“ oder „kriminologische“ Indikation des § 218 StGB, die einen Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung erlaubte, hatte eine rassistische Motivation. Nicht das Leid der Frau – ihr durch Gewalt und Vergewaltigung ausgelöstes Trauma – motivierte zur Einführung dieser Indikation, sondern das Ziel, die Geburt „solcher Bastardkinder“<sup>49</sup> zu verhindern. Sowohl in der SBZ als auch in den Westzonen wurde in den ersten Wochen nach dem Zusammenbruch noch stets nach einem Erlass des NS-Reichsinnenministers vom 14. März 1945 über die „Unterbrechung von Schwangerschaften, die auf eine Vergewaltigung der Frauen durch Angehörige der Sowjetarmee zurückzuführen sind“, verfahren. Nach Kriegsende nahmen aber auch in den Westzonen Ärzte Abtreibungen in Fällen, in denen Frauen angaben, von der französischen Armee angehörenden Marokkanern vergewaltigt und schwanger geworden zu sein, unbürokratisch vor<sup>50</sup>.

---

49 Hartenstein [Karl], Beauftragter der Ev. Kirche, Stuttgart, an den Oberbürgermeister von Stuttgart, 3.11.1945, betr. Schwangerschaftsunterbrechung nach Vergewaltigung. In: Die Protokolle des Rates der EKD Bd. I: 1945/46. Bearb. v. Carsten Nicolaisen u. Nora Andrea Schulze i. A. der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte und des Ev. Zentralarchivs Berlin (AKIZ A 5). Göttingen 1995, 283–284, hier: 283.

50 Frauen, die von Deutschen oder auch westlichen Alliierten vergewaltigt worden waren, sollten nach diesem Erlass weiterhin die daraus entstandenen Schwangerschaften austragen. Vgl. *Poutrus*, Kirsten: „Ein Staat, der seine Kinder nicht ernähren kann, hat nicht das Recht, ihre Geburt zu fordern.“ Abtreibung in der Nachkriegszeit 1945 bis 1950. In: Staupe, Gisela (Hg.): *Unter allen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*. Dresden / Berlin 1993, 73–85, hier: 76.

Der Göttinger Theologe Wolfgang Trillhaas beschrieb in einem Gutachten vom 8. August 1945 zur Frage der Zulassung eines Schwangerschaftsabbruchs nach einer Vergewaltigung die Abtreibung in einem solchen Fall als eine „Pflichtenkollision“ und damit als eine Gewissensbelastung für den protestantischen Christen<sup>51</sup>. Denn eine Mutter, „die sich wider Willen in anderen Umständen fühlt“, gerate darüber in eine solche Depression, dass die Gefahr des Selbstmordes anzunehmen sei. Eine Frau, „an der ein Notzuchtverbrechen verübt worden“ sei, müsse nicht nur das zu erwartende Kind selbst als unerwünscht betrachten, sondern „mit einer dauernden Belastung etwa in einer bestehenden Familie rechnen“, denn das Kind, das sie erwarte, sei „aus keinerlei Liebe, nicht einmal aus fleischlicher Liebe erzeugt“<sup>52</sup>. Aus diesem Grunde forderte der württembergische Prälat Karl Hartenstein in einem Schreiben an den Stuttgarter Oberbürgermeister im November 1945 zwar strengste Auflagen für einen Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung, rückte sie dann aber in den Bereich des Möglichen<sup>53</sup>. Trillhaas hingegen war auch davon überzeugt, dass diese negativen Gefühle einer Mutter mit dem Erlebnis der Geburt verschwänden und schließlich „elementaren mütterlichen Gefühlen“ wichen: „Gerade das gezeichnete, das ausgestoßene Kind“ könne zu einem „Gegenstand besonders herzlicher Liebe und innigen Erbarmens“ werden. Trotz des Verweises auf das Gewissen und damit das nicht absolute Verbot einer Schwangerschaftsunterbrechung ließ er keinen Zweifel daran, dass er diese als eine Tötung und damit einen Verstoß gegen das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ ansah.

Diese Einstellung teilte auch der Detmolder Arzt und Eheberater Jochen Fischer. 1949 wandte er sich, empört über eine Anmerkung in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Die Innere Mission“, an den Central-Ausschuss für die Innere Mission in Bethel. Er sei „sehr erstaunt“, dass „tatsächlich aus den Kreisen der Inneren Mission [...] die ‚ethische Indikation‘ beim § 218 als Teil der medizinischen ihre Fürsprecher gefunden“ habe. Denn: Es gebe schlichtweg keine „reaktive Depression“,

---

51 Trillhaas, [Wolfgang], Erlangen: Theologisches Gutachten über die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung in Fällen der vorausgegangenen Notzucht vom 8.8.1945 (EFD, R II 8b).

52 Trillhaas, Dienst (wie Anm. 18), 202.

53 Hartenstein, Schwangerschaftsunterbrechung (wie Anm. 49).

die das Leben „objektiv“ bedrohe<sup>54</sup>. Fischer bezog sich hierbei vermutlich auf einen Aufsatz von Joh. Wieland, in dem dieser einen Schwangerschaftsabbruch „wegen Gefährdung des Lebens der Mutter“ durchaus für erlaubt hielt, sollte sich „wirklich aus dem Erlebnis der Vergewaltigung ein das Leben bedrohender Depressionszustand mit echter Suicidgefahr“ entwickeln<sup>55</sup>. Die Stellungnahme des DEF zum Schwangerschaftsabbruch vom April 1946 bei der „ethischen Indikation“ gibt ähnlich wie Fischer eine den betroffenen Frauen gegenüber sehr harte Position wieder. Für die Frauen im DEF kam eine Schwangerschaftsunterbrechung „im Falle von Notzucht“ nicht in Frage – „selbst angesichts des furchtbaren Tatbestandes in den Monaten nach Kriegsende“. Sie sahen zwar durchaus die Not, jedoch keinen Grund für eine gesetzliche Verankerung der Indikation. Zudem unterstellten sie, dass sie missbräuchlich angewandt werden könnte: „Auf keinem Gebiet gibt es so viel Betrug wie auf diesem.“<sup>56</sup>

Im Central-Ausschuss der Inneren Mission Ost tat man sich ebenfalls schwer, die „ethische Indikation“ zu akzeptieren. Man forderte, die betroffene Frau müsse unmittelbar beim Arzt Anzeige erstatten. Alle anderen Fälle gälten nicht als Notzucht, ihre Abtreibung müsse daher bestraft werden. Der Geschäftsführer Theodor Wenzel war der Auffassung, dass die „echten ethischen Fälle“ so gering seien, „dass man dafür keine gesetzlichen Ausnahmebestimmungen schaffen“ solle<sup>57</sup>.

In der Sowjetischen Besatzungszone war das Abtreibungsrecht durch die Länderverordnungen stark liberalisiert worden. Ein Schwangerschaftsabbruch war generell einfacher möglich und wurde zwischen

---

54 Fischer, Jochen, Detmold, an den CA für die Innere Mission, Bethel, 26.5.1949 (ADE, CAW 1117).

55 *Wieland*, Dr. Joh.: Der Schutz des keimenden Lebens. In: Die Innere Mission 37 (1947), H. 7/8, 13–18, hier: 17. Fischer nennt nicht den konkreten Titel und Autor des Aufsatzes, sondern fügt diese Rückmeldung nur noch als eine Art Randbemerkung zu einer umfassenderen Kritik an einem anderen Artikel an den Schluss seines Briefes an den Central-Ausschuss an. Der Autor Joh. Wieland taucht in den weiteren Debatten zum § 218 nicht mehr auf.

56 Deutsch-Evangelischer Frauenbund, Stellungnahme zur Frage der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung und der empfängnisverhütenden Mittel, April 1946, 3 (EZA 2/301).

57 Rohprotokoll über die Aussprache über Schwangerschaftsverhütung am Sonnabend, 12.4.1947 im CA Ost in Berlin (ADE, CA/O 647).

1947/48 und 1950 auf Beschluss der Landtage in der SBZ/DDR nicht strafverfolgt<sup>58</sup>. Hierdurch gerieten christliche Ärzte Ende der 1940er Jahre in Opposition zu den offiziellen Stellen. Der Vorstand des evangelischen Naemi-Wilke-Stifts in der Brandenburger Kreisstadt Guben wandte sich im Mai 1948 an den Central-Ausschuss Ost in Berlin mit der Frage, ob Ärzte und Schwestern seines Krankenhauses dazu verpflichtet werden könnten, Schwangerschaftsunterbrechungen durchzuführen und zu begleiten<sup>59</sup>. Anlass der Anfrage war eine Verordnung der Landesregierung über die Bildung von Gutachterausschüssen in den Stadt- und Kreisgesundheitsämtern, die über die Zulässigkeit einer Abtreibung entscheiden sollten. Bei einer Entscheidung dafür befürchteten nun die Stifts-Ärzte, dass sie rechtlich in die Pflicht genommen werden könnten, diese Eingriffe durchzuführen. Da die Gutachterausschüsse eher kirchenfern besetzt waren, konnte es sein, dass sie häufiger für die Durchführung einer Abtreibung aus medizinischen Gründen votierten als es die evangelischen Ärzte getan hätten. Horst Fichtner antwortete für das Referat Gesundheitsfürsorge im Central-Ausschuss Ost, er halte das Stift und seine Ärzte „nicht für verpflichtet, Schwangerschaftsunterbrechungen vorzunehmen“. Dies sei nur der Fall, wenn das brandenburgische Gesetz dies ausdrücklich anordne. Auch gebe es in Deutschland keine ärztliche Behandlungspflicht mehr außer im Notfall. Da eine Abtreibung aber medizinisch über einen längeren Zeitraum möglich sei, liege hier kein Notfall vor,

---

58 Vgl. *Von Behren*, Dirk: Die Geschichte des § 218 StGB (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte 4). Tübingen 2004, 366–373. Alle fünf ostdeutschen Länder erlaubten eine Abtreibung nach medizinischer Indikation. Sachsen, Mecklenburg und Thüringen ließen sie auch aufgrund einer sozialen Indikation zu. Unter bestimmten Voraussetzungen (auf Antrag und nach Genehmigung durch Gutachterausschüsse) durften Schwangerschaften ebenfalls in allen Ländern innerhalb einer Dreimonatsfrist nach der ethischen Indikation abgebrochen werden. Einzig Mecklenburg sah auch die Möglichkeit einer eugenischen Indikation (auf Antrag der Mutter und nach Genehmigung durch eine Fachkommission) vor. Vgl. *Scheffer*, R. Th.: Die Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund der Ländergesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone. In: *Die Innere Mission* 38 (1948), H. 11/12, 25–36, hier: 30–35.

59 Vgl. *Jacobskötter*, Pastor Dr. A[rnold], Naemi-Wilke-Stift Guben, an den Deutschen Ev. Krankenhausverband, z. H. Herrn Domprediger D. Dr. [Horst] Fichtner, Berlin-Dahlem, betr. § 218, vom 5.5.1948 (ADE, CA/O 647).

denn die Frauen hätten genug Zeit, den Eingriff in einer Privatklinik oder auch an einem anderen Ort vornehmen zu lassen<sup>60</sup>. Eine Umfrage des Referats Gesundheitsfürsorge beim Central-Ausschuss Ost Anfang 1949 ergab, dass viele evangelische Krankenhäuser jedoch Schwangerschaftsabbrüche vornahmen, wenn die Anträge der Frauen zuvor von der zuständigen Gutachterkommission genehmigt worden waren<sup>61</sup>. Nur einzelne Krankenhäuser lehnten die Eingriffe ganz oder bei anderen Indikationen als der medizinischen Indikation ab. In Berlin und in der SBZ diskutierten der Central-Ausschuss Ost und die Kirchliche Ostkonferenz ab dem Frühjahr 1947 intensiv die sozialpolitischen Entwicklungen zum § 218 – möglicherweise, weil sich hier eine stärkere Liberalisierung vollzog als in den westlichen, vor allem den britischen und amerikanischen Zonen<sup>62</sup>. Im Februar 1948 sandte die Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg eine „Stellungnahme der Kirche zur Indikation (§ 218 Strafgesetzbuch)“ an die Landesregierung Sachsen-Anhalts in Halle. Darin verwehrt sie sich nicht gegen eine gewissenhaft abgewogene medizinische Indikation, lehnte aber alle drei anderen Indikationen ausdrücklich ab<sup>63</sup>. Von der

---

60 Vgl. Fichtner, Horst, an den Vorstand des Naemi-Wilke-Stifts Guben, betr. § 218, 1.6.1948 (ADE, CA/O 647).

61 Vgl. Rundschreiben des Referats Gesundheitsfürsorge, CA für die IM Ost, Berlin-Dahlem, an die Ev. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in der Ostzone, 8.1.1949, sowie die Rückmeldungen der Einrichtungen vom Januar 1949 (ADE, CA/O 649).

62 Vgl. Protokoll einer Besprechung im CA Ost, Berlin-Dahlem, zu Fragen des § 218, 1.4.1947 (ADE, CA/O 647). Hierbei berieten Theologen, Juristen, evangelische Frauen, Ärzte, Fürsorgerinnen und Eheberaterinnen ausführlich die aktuelle Situation, die Grundlagen ihrer Haltung zum Schwangerschaftsabbruch sowie ihre Einstellung zu den vier Indikationen, die in der öffentlichen Debatte als Forderungen im Raum standen. Auf der Sitzung der KOK in Merseburg/Halle im Juli 1947 forderte Gerhard Heinzelmann eindringlich die Stellungnahme der Kirche zur Frage des § 218. Vgl. Niederschrift über die Konferenz der östlichen Landes- und Provinzialkirchen in Merseburg und Halle am 16./17.7.1947, 5 (EZA 4/117).

63 Vgl. Ev. Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg, Stellungnahme der Kirche zur Indikation (§ 218 Strafgesetzbuch), 5.2.1948 (EZA 2 / 302). Ministerpräsident Erhard Hübener antwortete der Kirchenleitung überwiegend zustimmend und vermittelte, dass sich die Grundeinstellungen von Kirche und Politik an dieser Stelle nicht unterschieden. Vgl. Hübener an die Ev. Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, 9.2.1948 (EZA 2 / 302).

EKD forderte die Kirchenprovinz Sachsen eine „gesamtkirchliche Stellungnahme vom theologischen Format der entsprechenden katholischen Äußerung“<sup>64</sup>. Doch nicht der Rat der EKD, sondern nur die Kirchliche Ostkonferenz verabschiedete am 23. Mai 1950 eine Entschließung zu § 218 StGB<sup>65</sup>. Die Vorarbeiten dazu kamen von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung Theodor Wenzels beim Central-Ausschuss Ost in Berlin<sup>66</sup>. Die daran beteiligten Juristen führten für eine Stellungnahme der Kirche ins Feld, dass sie in einer Situation der Rechtsunsicherheit die Möglichkeit biete, „als helfendes Mittel und Anhaltspunkt für die Entscheidung des Einzelnen in einer konkreten Konfliktsituation zu geben“. Dieses dringend notwendige klärende Wort der Kirche dürfe dabei „freilich nur den Charakter einer Richtschnur“ haben<sup>67</sup>.

---

64 Asmussen, Hans, Kirchenkanzlei der EKD, Vermerk an Elisabeth Schwarzhaupt, 9.2.1948 (EZA 2/302). Welche katholische Äußerung hier gemeint war, erwähnt der Vermerk nicht. Möglicherweise war damit der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Kriegsfolgen vom 20. August 1946 gemeint, in dem die Familie einen zentralen Platz einnahm. Die katholische Moraltheologie stellte Kinder noch mehr in das Zentrum von Ehe und Familie und lehnte Schwangerschaftsabbrüche wie auch Empfängnisverhütung strikt ab. Vgl. *Röll-Alkemper*, Lukas: Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 89). Paderborn 2000.

65 Entschließung der kirchlichen Ostkonferenz zu § 218 des Strafgesetzbuches. Vom 23. Mai 1950. In: Amtsblatt der EKD, 1950, H. 7/8, 259f.

66 Vgl. Protokoll der Geschäftsführerkonferenz des CA Ost, 31.3.–1.4.1949 in Berlin-Dahlem, Punkt 2: Angelegenheit § 218 (ADE, CA/O 140). An der Ausarbeitung waren neben Wenzel noch der Mediziner Hans March, der Jurist Ernst Benn und als Vertreterin der Frauen Christine Bourbeck beteiligt. Vgl. *Wenzel*, Theodor: Ein Wort der Kirche zu § 218. In: Die Innere Mission 40 (1950), H. 6, 1–6, hier: 1. Neben der eingesetzten Arbeitsgruppe wirkten mit medizinischen Gutachten auch Ursula Sellschopp (Lutherstift Frankfurt / Oder) und Gerhart Zimmer (Krankenhaus Bethel, Berlin-Dahlem) mit – beide Gutachten in: ADE, CAW 1111. Das Ergebnis der Beratungen Central-Ausschuß für die Innere Mission, Berlin-Dahlem, im April 1950: Ein Wort zu § 218 (EFD, R II 8 b), wurde u. a. an die EFD versandt.

67 Niederschrift über die Besprechung der Juristen zu den Fragen des § 218, 30.9.1949 in der EKD-Kirchenkanzlei Ost, Berlin-Charlottenburg (ADE, CAW 1111).

### 7. Möglichkeiten und Grenzen der Implementation evangelischer Sexualethik am Beispiel evangelischer Frauenorganisationen

Die sexualethischen Vorstellungen wurden – wie schon das vorangegangene Beispiel zeigte – unmittelbar nach dem Krieg mit großer Vehemenz und Professionalität in der Familienpolitik, der sozialen Arbeit und in der Gemeindearbeit umzusetzen versucht. Hierbei bauten die Akteurinnen und Akteure auf den seit Beginn der Sittlichkeitsbewegung um 1900 geschaffenen Strukturen und Erfahrungen auf. Im Westen Deutschlands konnten sich evangelische Kirchen, Organisationen, Arbeitskreise und Einzelpersonen sehr erfolgreich auf diesem Feld einbringen und vernetzen.

Für Kirche und Diakonie in der DDR war es hingegen durch die massiven staatlichen Repressionen nur in ihrem sehr begrenzten kirchlichen Binnenraum möglich, sexualethische Normen zu verbreiten und zu verankern. Dies wird deutlich in Arbeitsfeldern wie der Eheberatung, der Mütterhilfe und der Gefährdetenfürsorge sowie in den Debatten über kirchliche Trauordnungen und die Wiederheirat Geschiedener, aber auch an der Entwicklung der beiden großen evangelischen Frauenverbände, dem Deutsch-Evangelischen Frauenbund und der Evangelischen Frauenhilfe.

Der DEF, 1899 von Männern gegründet, war ein grundsätzlich konservativer Verband, um evangelische Frauen zu sammeln. Als einzige protestantische Frauenorganisation bekannte er sich jedoch zur bürgerlichen Frauenbewegung und betonte stets das Ziel der selbstständig und eigenverantwortlich handelnden ledigen evangelischen Frau. Die politische Arbeit und Schulung sowie die Ausbildung evangelischer Sozialarbeiterinnen waren wichtige Bestandteile der Verbandsarbeit. Mit der Übernahme zahlreicher Positionen des gemäßigten Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung leistete der DEF im Laufe der Zeit einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung des Frauenbildes innerhalb der evangelischen Kirche<sup>68</sup>. Dabei blieb die sorgende Ehefrau, Mutter und Hausfrau aber nach wie vor das

---

68 Vgl. das Fazit von *Hilpert*, Christiana: Die Geschichte des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes 1899–1914, unveröffentl. Magisterarbeit Ruhr-Universität Bochum 1982; sowie *Baumann*, Ursula: Protestantismus und Frauenemanzipation in Deutschland 1850–1920 (Geschichte und Geschlechter 2). Frankfurt a. M. / New York 1992, 126.

bürgerlich geprägte, evangelische Frauenideal<sup>69</sup>. Der Dienst an der Gemeinschaft war das oberste Gebot. Rechte für „die evangelische Frau“ sollten aus ihrem Willen erwachsen, ihre Pflichten an der Gemeinschaft zu erfüllen. Ihr dies zu ermöglichen und sie darin zu fördern, gehörte zu den Hauptzielen des DEF. 1933 stimmte der Frauenbund der nationalsozialistischen Gleichschaltung der evangelischen Frauenverbände zu<sup>70</sup>. Nach dem Krieg gründete er sich neu als Verein. Der Bund vertrat nun wieder dezidiert die Interessen evangelischer Frauen auf allgemein- wie sozialpolitischer Ebene. In den folgenden Jahren griff der DEF seine bewährten Schwerpunkte in der praktischen Arbeit wieder auf: soziale Unterstützung, vor allem in der Gefährdetenfürsorge, und die Aus- und Weiterbildung von Frauen evangelischen Glaubens. Seine sozialen Aufgaben verwirklichte der Verband in einer Reihe eigener Einrichtungen, aber auch in der alltäglichen Unterstützung. Frauen der Ortsverbände engagierten sich ehrenamtlich in der Eheberatung, der Mütterhilfe und der Gefangenenfürsorge. Zu den festen Einrichtungen gehörten Mütter- und Säuglingsheime, Kinderkrankenhäuser, Heime der Gefährdetenfürsorge, Eheberatungsstellen sowie Alters- und Berufstätigenheime in verschiedenen westdeutschen Großstädten<sup>71</sup>.

Die Evangelische Frauenhilfe wurde ebenfalls 1899 als Verein auf Initiative von Kaiserin Auguste Victoria gegründet, um für die Gemeindediakonissen in der Hauspflege in den schnell wachsenden evangelischen Gemeinden Berlins eine Unterstützungsstruktur zu schaffen<sup>72</sup>. Bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges entstanden auch in

---

69 Vgl. *Mueller-Otfried*, Paula: *Evangelischer Frauenwille*. Hannover 1927, 7.

70 Vgl. *Köbler*, Heike: Meta Eyl: „Frauentum auf verantwortungsvollem Wege“? In: Grosse, Heinrich / Otte, Hans / Perels, Joachim (Hg.): *Neubeginn nach der NS-Herrschaft? Die hannoversche Landeskirche nach 1945*. Hannover 2002, 221–234, hier: 221.

71 1952 gehörten zum DEF Einrichtungen u. a. in Bielefeld, Hannover, Köln, Minden, Paderborn, Kassel, Hamburg, Augsburg, Fürth und Tübingen. Vgl. *Was will der Deutsch-Evangelische Frauenbund*. Selbstdarstellung des DEF Hannover, Mai 1952 (ADE, CAW 384).

72 Zum Beginn der Frauenhilfe vgl. *Mybes*, Fritz: *Die Anfänge der Evangelischen Frauenhilfe. Die Jahre 1899 bis 1932*. In: Busch, Christine (Hg.): *100 Jahre Evangelische Frauenhilfe. Einblicke in ihre Geschichte*. Düsseldorf 1999 (Schriften des Archivs zur Evangelischen Kirche im Rheinland 23), 9–40. Zur Geschichte der Frauenhilfe von den Anfängen bis 1970 vgl. auch *ders.*:

zahlreichen anderen deutschen Ländern Frauenhilfen<sup>73</sup>. Um zentral Lehrgänge durchführen zu können, erwarb der neu gebildete Gesamtverein ein Haus in Potsdam, das bis Kriegsende die Zentrale der Frauenhilfe in Deutschland beherbergte. Die Ziele der Frauenhilfe waren eher nach innen gerichtet: Sie forderte den Dienst der Frauen in der Kirche ein, nicht aber ihre politische und gesellschaftliche Partizipation<sup>74</sup>. Die Orte der Frauen waren Kirche und Gemeinde<sup>75</sup>. Im Zentrum standen Angebote zur Bibelarbeit von Frauen und ihre sozialen Dienste in den Gemeinden. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ‚rettete‘ sich die Frauenhilfe als Kompromiss der Deutschen Evangelischen Kirche mit der nationalsozialistischen Regierung wie die anderen evangelischen Frauenorganisationen unter das Dach des Evangelischen Frauenwerks.

Nach Kriegsende gerieten der DEF und die Evangelische Frauenhilfe auch in der SBZ und DDR in Bedrängnis und mussten ihre Vereinsstrukturen auflösen. Einige der früheren DEF-Ortsverbände organisierten sich als lose verbundene „Arbeitsgemeinschaften“ unter dem Dach ihrer Landeskirchen. Die Frauenhilfe Ost verließ den Verein „Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.“ und unterstellte sich im Oktober 1951 als kirchliches Werk der EKD<sup>76</sup>. Sie akzeptierte damit notgedrungen die Verkirchlichung ihrer Organisation. Die Frauenhilfe im Westen verwarf hingegen nach einigen Überlegungen diesen Weg und behielt die Vereinsstruktur bei.

---

Geschichte der Evangelischen Frauenhilfe in Quellen – unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland. Gladbeck 1975.

73 Vgl. *ders.*, Anfänge (wie Anm. 72), 19.

74 Vgl. *Ellenbeck*, Hildegard: „Evangelische Frauenarbeit in Deutschland“ – eine gesamtkirchliche Aufgabe. In: Die Innere Mission 43 (1953), H. 7, 205–210, hier: 206; *Mybes*, Anfänge (wie Anm. 72), 24.

75 In § 2 der Gründungssatzung von 1899 hieß es: „Der Verein hat den Zweck, die Mithilfe der Frau in den Dienst der Gesamtkirche und der Einzelgemeinde zu stellen, nach evangelischen Grundsätzen diese Mitarbeit zu pflegen, die Frauenwelt dazu heranzuziehen und die evangelischen Frauen in ihrem christlichen Leben zu vertiefen.“ – Zitiert bei: *Raiser*, Brunhilde: Vorwort. In: Busch, 100 Jahre (wie Anm. 72), XI–XIII, hier: XIII.

76 Vgl. Nr. 147: Vorläufige Ordnung für die „Frauenhilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Bereich der östlichen Gliedkirchen. Vom 25. Oktober 1951. In: ABIEKD, 1951, 238f.

Der Unterschied von DEF und Frauenhilfe in ihrem Selbstverständnis und die gegenseitige Abgrenzung führte in beiden Diktaturen zu einer Stärkung der traditionell nach innen gerichteten Evangelischen Frauenhilfe und zu einer organisatorischen Schwächung des nach außen hin auf politische Mitwirkung orientierten DEF. Denn in beiden Systemen war es einfacher, die sowieso stärker auf biblisch-theologische Zurüstung und diakonische Pflege in den Gemeinden tätige Frauenhilfe als Organisation evangelischer Frauen gegenüber dem Staat zu behaupten als den politisch-partizipatorisch ausgerichteten DEF. In den Westzonen und der Bundesrepublik hingegen führte der DEF seine politische, auf die Stärkung der staatsbürgerlichen Rechte und Partizipation der Frauen fokussierte Arbeit als Verein weiter.

#### 8. Resümee

Der ‚Kalte Krieg‘ wurde auch in der Familien- und Geschlechterpolitik geführt: Auch hierüber konnten sich beide Seiten ideologisch scharf voneinander abgrenzen. Dem im Westen propagierten Modell der ‚Hausfrauenehe‘ stand das der erwerbstätigen Frau in der DDR gegenüber sowie der Hoheitsanspruch des SED-Staates im Bereich von Bildung und Erziehung. Auch im Westen diente die Familienpolitik dazu, sich gegen den Osten abzugrenzen. Dies galt auch für die Kirchen. Häufig ging eine Kritik an Modellen, die nicht in die (westlich-) christliche Sexualethik passten, einher mit antikommunistischen Äußerungen. Dafür betonte man stärker die Unterschiede, während man versuchte, die Gemeinsamkeiten möglichst wenig durchscheinen zu lassen. Patriarchale Strukturen blieben jedoch auch in der DDR bestehen und wurden nicht als solche unter dem Aspekt der Gleichberechtigung grundsätzlich in Frage gestellt und aufgelöst. Im Vergleich wurde aber auch sichtbar, wie sich ähnliche kulturelle und moralische Leitvorstellungen in beiden deutschen Gesellschaften über lange Zeiträume weiterhin hielten.

Der Wunsch nach Einheit umfasste in den ersten fünfzehn Nachkriegsjahren noch das gesamte Deutschland, jedoch drifteten die beiden politischen Systeme in einem rasanten Tempo auseinander. Dementsprechend mussten sich auch die Kirchen unterschiedlich organisieren und artikulieren. Die Entwicklung der beiden großen evangelischen Frauenverbände in Ost und West vermittelt hiervon und von den Folgen einen kleinen Eindruck. Der Anspruch der EKD war

gesamtdeutsch, die Praxis teilte sich aber recht schnell nach Ost und West. Anders war es im Alltag zweier so unterschiedlicher politischer Systeme auch gar nicht möglich. Zugleich verdeutlichten die sexualethischen Debatten und Handlungsfelder im Ost-West-Vergleich – hier anhand des Beispiels des Schwangerschaftsabbruches nach einer Vergewaltigung –, wie bedeutsam das politische System und seine jeweilige Durchlässigkeit waren, um gemeinsame protestantische Werte und Ethik durchzusetzen.